

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Abteilung Energiepolitik – Strom und Netze –

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des
Energieleitungsausbaus**

Anhörung der Länder zur NABEG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Übersendung des vorgenannten Gesetzentwurfs und nehme hierzu für die Fachebene des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz wie folgt Stellung:

Zunächst sei angemerkt, dass das Gesetzesvorhaben mit dem Ziel Verfahrensvereinfachungen zu erreichen, die der Beschleunigung des Energieleitungsausbaus dienen, von unserer Seite sehr begrüßt wird.

Ein schneller Ausbau des Übertragungsnetzes ist dringend erforderlich, um den Erfolg der Energiewende nicht zu gefährden. Zudem ist der Ausbau zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung unerlässlich. Daher unterstützen wir das Gesetzgebungsprojekt ausdrücklich und bitten Sie insofern, die nachfolgend vorgetragenen Bedenken gegen einzelne Regelungen nicht als ablehnende Haltung zu werten.

In dem vorgelegten Gesetzentwurf sind aus unserer Sicht allerdings Änderungen enthalten, die kritisch zu hinterfragen sind bzw. teilweise in dieser Form nicht mitgetragen werden können. Dies gilt deshalb, weil einige Regelungen planungsrechtlich problematisch sein können und in einigen Fällen auch nicht abgeschätzt werden kann, ob bestimmte Vorschriften in der Vollzugspraxis wirklich der Verfahrensbeschleunigung dienen, oder ob sich je nach Sachlage im Einzelfall daraus nicht auch verfahrensverzögernde Wirkungen ergeben können.

Im Einzelnen erlauben wir uns daher in diesem Zusammenhang folgende Anmerkungen:

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Katja Kentner

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-
3911313
Telefax +49 (361) 57-
3911302

katja.kentner@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-31-3411/17-7-
2047/2018

Erfurt
14. November 2018



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

Zu Artikel 1 (Änderungen im EnWG)

Ziffer 6 (§ 44 c EnWG)

Durch die Einfügung des § 44 c EnWG soll in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 43 b EnWG die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns ermöglicht werden. Hier stellt sich die Frage, ob den naturschutzrechtlichen Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, wenn ein vorzeitiger Baubeginn bewilligt wird. Ausweichlich der Regelungen über die Verpflichtung zum Rückbau bzw. mögliche Entschädigungen für Eingriffe bei nachträglicher Ablehnung der Planfeststellung oder Plangenehmigung zeigen, dass zumindest die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben und damit auch der Bau rechtswidrig ist. Eingriffe in Natur und Landschaft sind dann im Zweifel aber nicht wieder rückgängig zu machen. Auch eine Entschädigungszahlung macht den Eingriff nicht ungeschehen. Insofern ist eine Regelung zum vorzeitigen Baubeginn, bei dem auch noch die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet wird, also rechtlich Mittel keine aufschiebende Wirkung haben mehr als kritisch anzusehen.

zu Artikel 2 (Änderungen im NABEG)

Ziffern 4 a (§ 5 Abs. 1 Satz 4 NABEG), 15 b (§ 18 Abs. 3 NABEG)

Der Entwurf sieht vor, dass der Satz: „Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie Bauleitplanungen sind zu berücksichtigen.“ eingefügt wird.

Durch diesen Satz würden Ziele der Raumordnung insoweit Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gleichgestellt, als dass auch sie lediglich zu berücksichtigen wären. Der neue Satz wäre damit eine Sonderregelung, die von der strikten Bindungswirkung nach der allgemeinen Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG abweicht. Zumindest würde ein entsprechender Anschein erweckt. Ob eine derartige Sonderregelung ohne Änderung des ROG zulässig und von der im Referentenentwurf angeführten Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Energiewirtschaft erfasst wäre, ist fraglich.

Eine solche Regelung ist abzulehnen.

Anders als in der Begründung (S. 38) dargestellt, handelt es sich gerade nicht um eine bloße Klarstellung.

Gleiches gilt für den parallelen Änderungsvorschlag des § 18 Abs. 3 NABEG. Auch dort ist beabsichtigt, dass im Planfeststellungsverfahren die Ziele der Raumordnung als lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigend aufgenommen werden.

Ziffer 4 b (§ 5 Absatz 6 bis 10 NABEG)

Die Regelungen, die zu einem **Verzicht auf die Bundesfachplanung** führen sollen, werden **kritisch gesehen**, denn sie beinhalten damit auch den Verzicht auf Alternativenprüfungen (sowohl räumlich als auch Kabel vs. Freileitung) in dieser Planungsphase. Hier ist zu erwarten, dass dies bei den Betroffenen (Bürger, Kommunen) wohl nicht immer auf Zustimmung stoßen wird. Vergleicht man das mit der bisher in dieser Hinsicht doch eher großzügigen Verfahrensweise, kommen die vorgesehenen Neuregelungen fast einer „Rolle rückwärts“ gleich. Wenn dann doch eine Alternativenprüfung unumgänglich ist, müsste diese auf der Genehmigungsebene durchgeführt werden und die angestrebte Verfahrensbeschleunigung wäre wieder dahin.

Es bestehen **Bedenken** zum eingefügten Absatz 7.

Prinzipiell sind aus raumordnerischer Sicht Bündelungsoptionen zu begrüßen. Die Erfahrungen aus den Projekten SuedLink und SuedOstLink zeigen jedoch, dass es gerade bei Autobahnen (Zu- und Abfahrten), Autobahnkreuzen und den dort existierenden Gewerbeansiedlungen Schwierigkeiten bei der Bündelung gibt.

Straßen und Schienen nähern sich Siedlungen, dann muss von Parallelführung möglicherweise abgewichen werden. Zudem sind Mindestabstände einzuhalten, die die dann entstehende Trasse (Eingriff) durchaus verbreitern.

Des Weiteren bestehen **Bedenken** zum eingefügten Absatz 9.

Kann bei der Erarbeitung des BBPIG bereits eingeschätzt werden, dass auf Bundesfachplanung verzichtet werden kann?

Ziffer 5 (§ 6 NABEG)

Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird angeregt zu prüfen, ob hier noch weiteres Potential für eine Verfahrensbeschleunigung gegeben sein könnte. Die Regelung führt zu recht langen Verfahrensfristen. Im worst-case-szenario betragen die Fristen für die Vorbereitung durch den Antragsteller 30 Monate.

Ziffer 6 (§ 7 NABEG)

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 NABEG können Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor verlaufen wird, Vorschläge nach § 6 Satz 6 Nummer 1 machen. Dies soll zukünftig nur noch „in Abstimmung mit betroffenen Ländern“ möglich sein.

Zur bisherigen Fassung hieß es in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 17/6073, S. 25): „Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt die Bundesnetzagentur die Vorschläge der Länder sowie anderer Beteiligter der Antragskonferenz zu alternativen Trassenkorridoren (Absatz 3). Insbesondere soll geklärt werden, inwieweit die Übereinstimmung der beantragten oder ggf. vorgeschlagenen Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Bundesländer besteht oder hergestellt werden kann (Absatz 1 Satz 3). Die Bezugnahme im zweiten Satz der Begründung auf die Erfordernisse der Raumordnung der betroffenen Bundesländer erklärt sich vor dem

Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen Landesplanung und Bundesfachplanung. Die gesonderte Aufnahme des Vorschlagsrechts der Länder sollte damit auch die Verfahrenszuständigkeit auf Bundesebene gewissermaßen kompensieren. Eine nunmehr angestrebte starke Beschneidung des Vorschlagsrechts, steht dieser Kompensationsfunktion entgegen. Außerdem wird aus der Gesetzesbegründung deutlich, dass nicht nur Ländervorschläge, sondern auch die Vorschläge anderer Beteiligter zu berücksichtigen sind. Dies ist Ausfluss des ohnehin geltenden Abwägungsgebots. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen. Dies wird auch gerade dadurch deutlich, dass gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 NABEG die Bundesnetzagentur nicht an den Antrag des Vorhabenträgers und Vorschläge der Länder gebunden ist. Die Bundesnetzagentur ist ohnehin verpflichtet, das Abwägungsmaterial fehlerfrei zusammenzustellen. Formelle Gesichtspunkte, von wem ein Vorschlag kommt, auf welchem Gebiet sich der Vorschlag auswirkt, etc. können und dürfen dabei keine Rolle spielen, wenn kein Abwägungsfehler begangen werden soll.

Es ist daher richtig, dass in der Gesetzesbegründung Ländervorschläge und Vorschläge Dritter gleichbehandelt werden. Eine Beschränkung des Vorschlagsrechts kann nicht in Betracht kommen.

Der bisherige Gesetzestext erwähnt - gewissermaßen symbolisch - das Vorschlagsrecht der Länder gesondert, um dessen besondere Bedeutung hervorzuheben.

Eine Beschränkung des Vorschlagsrechts kann durch die vorgeschlagene Änderung im Referentenentwurf nicht erreicht werden, da § 7 Abs. 3 NABEG für das Vorschlagsrecht nicht konstitutiv sondern lediglich deklaratorisch ist. In der Begründung zum Referentenentwurf (S. 41) bleibt unklar, ob - rechtsirrig - davon ausgegangen wird, die Änderung würde das Vorschlagsrecht der Länder beschränken oder ob lediglich ein Appell an die Länder zur Abstimmung gerichtet werden soll. Es ist außerdem unklar, wie die geforderte „Abstimmung“ in der Praxis aussehen wird und ob diese nicht zu weiteren Verzögerungen führen würde.

Zum anderen können Ländervorschläge auch andere Länder betreffen, ohne dass sie deshalb einseitig wären. Sie können vielmehr der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, beispielsweise dem Kriterium der Geradlinigkeit, dienen. Sie können frühzeitig eine rechtssichere Planung unterstützen. Diese Ländervorschläge dürfen durch die Gesetzesänderung nicht künftig ausgehebelt werden. Es muss daher bei einem singulären Vorschlagsrecht der Länder bleiben.

Die vorgeschlagene Änderung ist in jedem Fall abzulehnen, da sie zumindest den Anschein erweckt, es solle eine unzulässige Beschränkung des Vorschlagsrechts erfolgen.

Der beabsichtigten Einführung einer schriftlichen Erörterung der Ländervorschläge stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Die Begründung (S. 41) überzeugt jedoch nicht.

Ein Erfordernis, für Vorschläge der Länder eigene Antragskonferenzen oder ähnliches durchzuführen, besteht nach geltender Rechtslage nicht. Die

Antragskonferenz wird durch den Antrag ausgelöst. Der Gesetzgeber geht dabei grundsätzlich von einer Antragskonferenz aus.

Vorschläge der Länder sind Bestandteil dieser. Eine „Vorschlagskonferenz“ ist nicht vorgesehen. Sie ist auch nicht erforderlich, da andere Beteiligte sich in ausreichendem Umfang - innerhalb der Antragskonferenz, nach der Antragskonferenz und auch nach Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG - zu den Vorschlägen der Länder äußern können.

Eine „Art ‚Endlos-Schleife‘ aus alternativen Trassenkorridor-Vorschlägen und Antragskonferenzen“, wie sie zur Begründung angeführt wird, ist nicht zu befürchten. Dementsprechend erfolgen auch die angeführten Einsparungen (S. 29) nicht.

Ziffer 15a (§ 18 Abs. 2 NABEG)

Eine **vorausschauende Planung** für Leitungen, die als Erdkabel verlegt werden, **wird begrüßt**. Es ist beabsichtigt, **Leerrohre** für künftige Übertragungskapazitäten zu genehmigen.

Ziffer 25 c (§ 31 NABEG)

Es ist beabsichtigt eine Grundlage einzuführen, wonach erforderliche Daten bereitzustellen sind.

Hier sollte eine entsprechende Regelung ergänzt werden, wonach die Länder zum Zwecke der Erarbeitung von Alternativvorschlägen ebenfalls Zugriff auf die genannten Daten bekommen. Dies kann zu noch fundierteren Ländervorschlägen und damit einer Verfahrensoptimierung beitragen.

Ziffern 8a, 12, 14b, 17a, 18a,

Es ist nachvollziehbar, dass das Amtsblatt der BNetzA nicht mehr zur Veröffentlichung genutzt werden soll. Es sollen aber auch nur die örtlichen Tageszeitungen genutzt werden. Dies ist zumindest für Thüringen keine ausreichende Form der Bekanntmachung, da öffentliche Bekanntmachungen in einigen Kommunen regelmäßig per Amtsblatt erfolgen.

Besser wäre daher eine Formulierung, dass die Vorhaben ortsüblich bekannt gemacht werden, was entweder eine Tageszeitung oder ein Amtsblatt sein kann. Das wäre weitaus bürgerfreundlicher, da die Bürger sich an gewohnter Stelle informieren können.

Zu Artikel 3 (Änderungen in der Anlage des BBPIG)

Ziffer 5c

Für das Projekt SuedOstLink wird eine Änderung im RefE vorgenommen. Es soll nun möglich sein, Leerrohre zuzulassen. Welche Auswirkungen (Anzahl der Leerrohre, Trassenbreite und -tiefe) damit konkret für Thüringen verbunden sind, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

Zu Artikel 5 (Änderungen der Raumordnungsverordnung)

Es ist nicht erkennbar, warum bestimmte Fallkonstellationen von Leitungen (Errichtung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter überwiegender Nutzung von Bestandstrassen), die gerade nicht in die Zuständigkeit der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur fallen, von der Soll-Bestimmung zur Durchführung von Raumordnungsverfahren ausgenommen werden sollen. Insbesondere ist in formeller Hinsicht fraglich, ob der Kompetenztitel „Recht der Energiewirtschaft“ hierfür eine Grundlage bietet.

Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) wird abgelehnt/ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. habil. Martin Gude
Abteilungsleiter Energie und Klima